

Öffentliche Bekanntmachung

der Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen in den Gemarkung Buir und Manheim.

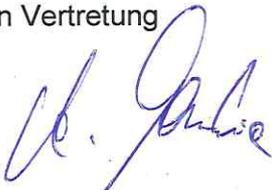
Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitten von Wegen öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die (Teil-)Flächen in der Gemarkung Buir Flur 5 Flurstücke 1, 2, 15, 53, 17, Flur 6 Flurstück 86, Gemarkung Manheim Flur 11, Flurstücke 64, sowie Gemarkung Buir Flur 5, Flurstücke 34 und 74.

Laut dem Auskiesungsvertrag zum Abbau von Sand und Kies werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegeabschnitte sukzessive in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzung einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wurde in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ jeweils vom 08.04.2022 bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Einziehung wird hiermit verfügt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Kerpen, 03.11.2022

In Vertretung



Andreas Comacchio
Verwaltungsdezernent